

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Prüfungsbefugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz des Rechnungshofs stärken

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Satzungen der Beteiligungsunternehmen dahingehend anzupassen, dass der Rechnungshof von Berlin die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erhält.

Dazu ist folgende Klausel in die Satzungen einzufügen:

„Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen. Einem Ersuchen des Rechnungshofs soll entsprochen werden.“

Dem Abgeordnetenhaus ist über die Umsetzung dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember 2019 zu berichten.

Begründung:

Das Land Berlin ist an 48 Unternehmen privaten Rechts und an acht bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt (Beteiligungsbericht 2018, Stand: 31.12.2017).

Die wirtschaftliche Bedeutung der landeseigenen Unternehmen ist enorm: Im Jahr 2017 haben die Beteiligungsunternehmen mit ihren 51.937 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) einen Überschuss in Höhe von 622 Millionen Euro erwirtschaftet.

Mit sieben landeseigenen, unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften hat der Rechnungshof bereits Prüfungsvereinbarungen gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO abgeschlossen. Gegenwärtig bestehen damit Prüfungsvereinbarungen bei der

- BEHALA – Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH,
- Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH,
- BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH,
- BIM Berliner Immobilienmanagementgesellschaft mbH,
- Olympiastadion Berlin GmbH,
- Tempelhof Projekt GmbH,
- Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH.

Bei den übrigen 41 Gesellschaften bestehen noch keine Prüfungsvereinbarungen, da der Rechnungshof noch nicht auf diese Unternehmen zugegangen ist.

Die landeseigenen Unternehmen sind von hoher Bedeutung für unser Gemeinwesen. Sie erfüllen eine Vielzahl unverzichtbarer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Allgemeinwohl dienen. Der Rechnungshof darf durch diese Art der Aufgabenverteilung in seinen Prüfungsbefugnissen allerdings nicht schlechter gestellt sein, als wenn das Land seine mit der Beteiligung bezweckten Ziele in eigener Verantwortung durch Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen wahrnehmen würde. Denn in diesem Fall stünde dem Rechnungshof eine automatische Prüfungsbefugnis zu.

Der Rechnungshof kann gemäß § 95 Abs. 1 LHO verlangen, sich Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, innerhalb einer bestimmten Frist übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen zu lassen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Landesunternehmen – anders als unmittelbar staatliche Akteure – über einen geprüften Jahresabschluss einschließlich des Berichts nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz verfügen, es Geschäftsberichte und Wirtschaftspläne gibt, Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -controlling des Hauptausschusses bestehen sowie Fragen nach dem Beihilferecht zu beachten sind, so dass die Kontrolldichte gegenüber den landeseigenen Unternehmen bereits heute sehr hoch ist. Allerdings erfolgen diese Prüfungen anhand eines anderen Maßstabs als ihn der Rechnungshof anlegt und der auch für die parlamentarische Arbeit von hoher praktischer Bedeutung ist.

Der Senat weitet gegenwärtig die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofs bei den sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften aus. In den Satzungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften wird der Satz verankert: „Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen.“

Bei fünf Wohnungsbaugesellschaften ist die Satzung bereits geändert, bei der sechsten ist die Hauptversammlung terminiert. Bereits in den alten Satzungen der Aktiengesellschaften war die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes verankert gewesen.

Es hat in der Vergangenheit auch noch nie den Fall gegeben, in denen ein Beteiligungsunternehmen die Bitte des Rechnungshofs, eine Prüfungsvereinbarung abzuschließen, abgelehnt hat. Insofern dienen diese Satzungsänderungen der Klarstellung, dass einer Prüfung aus Sicht

des Gesellschafters Land Berlin keine Gesichtspunkte entgegenstehen, und erleichtern dem Rechnungshof in der praktischen Arbeit den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin unterstützt den Senat in seinem Ziel, die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofs bei den Beteiligungsunternehmen auszuweiten. In der Praxis haben sich die Rechnungshofberichte als ein bedeutsames Arbeitsinstrument im parlamentarischen Alltag herausgestellt. Soweit die Satzungen der einzelnen Beteiligungsunternehmen noch keine Prüfungsbefugnis nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorsehen, sind die Satzungen dieser Unternehmen anzupassen. Außerdem sind die Satzungen dahingehend zu ergänzen, dass einem Ersuchen auf Abschluss einer Prüfungsvereinbarung entsprochen werden soll, um die Abschlussorientierung der Regelung zu verdeutlichen und den Rechnungshof zu stärken.

Berlin, den 6. August 2019

Saleh Hofer Stroedter
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Schlüsselburg Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Czaja Meister
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP